



Vermietung und Benutzung des Clubhaus FC Winznau

1. Vermietung

Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Winznau.

Mieter

Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und der Bezahlung des Mietzinses verantwortlich.

Er ist sowohl für Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson des Vermieters.

Mietobjekt

Das Clubhaus des FC Winznau inklusive den sanitären Einrichtungen, dem Aussensitzplatz und den FCW-eigenen Parkplätzen.

Mietbeginn/Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Angaben vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 10.00 Uhr des anderen Tages.

Anmeldung

Anfragen für eine Belegung der Räumlichkeiten sind ausschliesslich mit dem auf der Homepage des FC Winznau veröffentlichten Formular einzureichen.

Mietkosten

Die Miete beträgt Pauschal SFr. 200.- pro Tag.

In dieser Mietpauschale sind Kosten für Energie, Wasser, Verbrauchsmaterial, Aufwand Clubhaus-Verantwortlicher sowie die WC-Benützung inbegriffen.

Mietkostenreduktion erhalten folgende Gruppen:

- FCW-Vereinsmitglieder und Dorfvereine von Winznau: SFr. 150.-
- Winznauer Gemeinderat; Kommissionen, Parteien: SFr. 50.-

Die Miete plus ev. Getränkekosten kann nach Rückgabe des Objektes in Bar oder per Rechnung beglichen werden.

Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu behandeln. Er haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste.



2. Benutzung

Verantwortung

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benutzung des Mietobjektes und der Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe als auch für die Abgabe zuständig und tätigt die Absprache mit dem Clubhausverantwortliche oder dessen Stellvertreter.

Hausordnung

- Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Clublokals verwendet werden.
- Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist ebenso untersagt, wie unerlaubte Benutzung der nicht vermieteten Clubhausräumlichkeiten.
- Das Benutzen der nicht im Vertrag eingeschlossenen Fussballfelder ist untersagt. Nur in Ausnahmefällen können die Fussballfelder benutzt werden. Dies muss jedoch vorher mit dem Clubhausverantwortlichen dessen Stellvertreter oder mit dem Platzwart abgesprochen worden sein.
- Jegliches Einschlagen von Nägeln, Reissnägeln usw. an den Wänden ist untersagt.
- Das Dekorieren der Räume sowie das Verändern und Umstellen der Möblierung ist mit dem Vermieter abzusprechen.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Mietobjektes untersagt.
- Der Mieter ist verpflichtet, sich beim Ausschank von Alkohol an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu halten.
- Alle mitgebrachten Lebensmittel und Gegenstände müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- Der Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe gemäss Gemeindeverordnung. Der Mieter haftet für die Kosten bei allfälligen Polizeieinsätzen infolge Nachtruhestörung.
- Jegliche Verluste oder Schäden sind bei der Abgabe des Mietobjektes dem Verwalter zu melden.
- Es sind die Weisungen des Clubhausverantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu befolgen.

Parkplatz und Umgebung

- Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem offiziellen Parkplatz neben dem Clubhaus abzustellen.
- Das Befahren der Fussballfelder ist strikte untersagt.
- Die Umgebung und Parkplätze sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

Reinigung und Rückgabe des Mietobjektes

Das Mobiliar, das Inventar sowie die sanitären Anlagen sind in einwandfreiem Zustand und gereinigt zu übergeben. Der Boden innen wie aussen ist vom grössten Schmutz zu befreien und besenrein zu übergeben.

Wird das Clubhaus in ungereinigtem Zustand abgegeben, wird für die Nachreinigung der effektive Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von SFr. 30.- dem Mieter verrechnet.

Sämtliches Leergut und Kehricht müssen vom Mieter mitgenommen und entsorgt werden.



3. Schlussbestimmungen

Mietvertrag

Das Reglement über die Vermietung und Benützung des Clubhauses des FC Winznau bildet einen integrierten Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clubhauses abgeschlossenen Mietvertrages.

Haftung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt der FC Winznau jegliche Haftung ab. Der Abschluss von Personen- und Sachversicherungen ist Sache der Mieterschaft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Winznau geändert und ergänzt werden.

Winznau, 24. Oktober 2016